

Pensionskasse Merlion

REGLEMENT

Erster Teil: VORSORGEPLAN T

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 01.01.2015 für alle in Plan T versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Der vorliegende Vorsorgeplan (1. Teil) bildet zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglements) sowie der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) das Reglement der Pensionskasse Merlion.

Pensionskasse Merlion
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 3. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan zu versichern sind sämtliche **Arbeitnehmer** aller der Pensionskasse Merlion angeschlossenen Mitglieder, sofern diese Arbeitnehmer einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) einer Versichertenkategorie angehören, welcher dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können zudem die **selbständigerwerbenden** Mitglieder, sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für den **Arbeitnehmer** beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für **Selbständigerwerbende** beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

(vgl. Ziff. 4. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONSALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das **Pensionsalter** entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B. VERSICHERTER LOHN

Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn, einschliesslich vertraglich zugesicherte variable Vergütungen wie Leistungslohn, Boni, Gratifikationen, unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits bekannten Änderungen.

Der **versicherte Lohn** entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohnes.

Ist vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt für Frauen und Männer 0,4% des gemäss Ziff. II. B. versicherten Lohnes.

D. VERWALTUNGSKOSTEN

Die Kosten zur Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse beträgt für Männer und Frauen 0,1% des gemäss Ziff. II. B. versicherten Lohnes.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 5. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. BEI INVALIDITÄT

- Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Invalidität infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

B. IM TODESFALL

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit oder Unfall stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt abhängig vom gewählten Vorsorgeplan:

Plan	Todesfallkapital in % des versicherten Lohnes
T100	100%
T200	200%

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 8. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Pensionskasse erhebt folgende Beiträge:

Männer / Frauen Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes
18 – 65 / Frauen 64	0,50

Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.